

Hinweise für Veranstalter von Pflichtfortbildungen für Fachberater/-innen (DStV e.V.)

Sie sind ein Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte und möchten Ihre Fortbildungsveranstaltung als Pflichtfortbildung für Fachberater/-innen (DStV e.V.) anbieten?

A. Antrag stellen

Hierfür können Sie gerne einen [Antrag auf Fortbildungsakkreditierung](#) gem. § 7 Abs. 1 DStV-Akkreditierungsrichtlinien iVm. § 5 Abs. 1 DStV-Fachberaterrichtlinien per E-Mail an fachberater@dstv.de stellen. Die Prüfung erfolgt durch den Fachberaterausschuss des DStV.

➤ Folgende Angaben bzw. Informationen sind hierfür mindestens erforderlich:

- a. Titel der Fortbildungsveranstaltung
- b. Namen der Referent/-innen
- c. Ort(e) und Termin(e) der Fortbildungsveranstaltung,
- d. *Behandelte Fachgebiete nach § 1 Abs. 2 der Fachberaterrichtlinien,*
- e. Dauer der Fortbildungsveranstaltung (Nettostunden) sowie
- f. Form der Durchführung (Präsenz / Online / Hybrid)

Hinweis zu d.: Nach § 7 Abs. 2 DStV-Akkreditierungsrichtlinien ist die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung für mehrere Fachgebiete möglich. Dies muss vom Veranstalter *im Vorfeld* selbst festgelegt werden.

Für einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung wird nach § 9 DStV-Akkreditierungsrichtlinien *je Fachgebiet und Fortbildungsveranstaltung* eine [Bearbeitungsgebühr](#) in Höhe von 250 Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. *Geben Sie hierfür bitte verbindlich den Rechnungsempfänger und -anschrift an. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.*

Hinweis zu f.: Wenn Sie **erstmalig** einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung für eine **Online- oder Hybridfortbildung** (d.h. eine Veranstaltung, die gleichzeitig Online und in Präsenz durchgeführt wird) stellen, ist es zwingend erforderlich, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DStV-FBR erforderlichen Anforderungen an Online-Veranstaltungen gewährleistet sind. Dazu müssen Sie sicherstellen und nachweisen, dass

- die Möglichkeit der Interaktion des Dozenten mit den Teilnehmern besteht,
- die Möglichkeit der Teilnehmer besteht, untereinander zu kommunizieren sowie
- die durchgängige Teilnahme von Ihnen überprüft wird. Die Anwesenheitskontrolle kann z.B. durch mehrfache Abfragen zu Beginn, am Ende und während der Veranstaltung sowie die Erfassung der Einlog-/Auslogzeiten und weitere geeignete Anwesenheitskontrollen während einer Veranstaltung erfolgen.

Die **Inhaltsangaben Ihrer Fortbildungsveranstaltung** können Sie gerne anhand des Seminarflyers einreichen. Bedenken Sie bitte, dass die Inhaltsangaben dazu geeignet sein müssen, die Prüfung durch den Fachberaterausschuss des DStV zu ermöglichen. Die bloße Nennung von Schwerpunkten reicht erfahrungsgemäß nicht aus und würde zu Verzögerungen führen, da in diesem Fall regelmäßig weitere Inhaltsangaben nachgefordert werden müssen.

B. Weitere wichtige Fragen zur Antragstellung

Nachfolgend geben wir Antworten auf weitere Fragen, die sich erfahrungsgemäß regelmäßig zur Thematik der Fortbildungsakkreditierung ergeben können:

Frage: Wir haben für eine Fortbildung im letzten Jahr einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung gestellt und fragen uns, ob wir für das kommende Jahr erneut einen Antrag stellen müssen. Konzeptuell hat sich nichts geändert.

Antwort: Unabhängig davon, in welchem Umfang eine Akkreditierung möglicherweise für die Vorjahresveranstaltungen erfolgt ist, stellt sich insbesondere bei unverändert beibehaltener Konzeption die Frage, ob die vermittelten Inhalte weiterhin den Anforderungen nach den DStV-Fachberaterrichtlinien entsprechen, d.h. eine Aktualisierung bzw. Vertiefung des vorhandenen Wissens sicherstellen. Vor diesem Hintergrund muss durch den Fachberaterausschuss in jedem Fall eine Neubewertung der Fortbildungsinhalte vorgenommen werden. Ein Antrag ist demnach dringend erforderlich.

Frage: Wir haben als Veranstalter den Antrag auf Fortbildungsakkreditierung beim DStV gerade erst gestellt, wollen aber schon auf der Homepage damit werben. Wie kann eine Bewerbung hierfür ordnungsgemäß erfolgen?

Antwort: Eine Bewerbung kann wie folgt lauten: Für die Fortbildung mit dem Titel „...“ haben wir bereits einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung gem. § 5 DStV-FBR beim DStV für das Fachgebiet „...“ / die Fachgebiete „...“ und „...“ gestellt. In Kürze erfahren Sie hierzu die vom DStV anerkannten zeitlichen Umfänge.

C. Kennzeichnungspflicht von Veranstaltern

Mit Bekanntgabe der Entscheidung des Fachberaterausschusses zu Ihrem Antrag bitten wir Sie, die Veranstaltungen als akkreditierte Pflichtfortbildungen für Fachberater/-innen (DStV e.V.) für das entsprechende Fachgebiet zu kennzeichnen und den zeitlichen Umfang in den Seminaurausschreibungen und in den Teilnahmenachweisen anzugeben.

Folgende Angaben bzw. Informationen zu den Fortbildungsveranstaltungen und in den Teilnahmenachweisen sind mindestens erforderlich:

- a. Titel der Fortbildungsveranstaltung
- b. Namen der Referent/-innen
- c. Ort(e) und Termin(e) der Fortbildungsveranstaltung,
- d. Behandelte Fachgebiete nach § 1 Abs. 2 der Fachberaterrichtlinien,
- e. Dauer der Fortbildungsveranstaltung (Nettostunden) sowie
- f. Form der Durchführung (Präsenz / Online / Hybrid)
- g. Anerkannter zeitlicher Umfang für das entsprechende Fachgebiet.

WICHTIG: Die auszustellenden Teilnahmenachweise müssen eine Kennzeichnung als Pflichtfortbildung für Fachberater/-innen (DStV e.V.) enthalten und das Fachgebiet sowie den dafür anerkannten Stundenumfang benennen. Nachweise ohne diese zwingenden Angaben können nicht berücksichtigt werden.